

1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verträge über die Annahme / Verwertung von nicht gefährlichem, unbelastetem Bodenmaterial in unseren Werken. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Anlieferer ist kein Kaufmann i.S. des HGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anlieferers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Bestätigung freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt bzw. wenn eine Rechnung erteilt ist.

2. Wir nehmen in unseren Anlagen ausschließlich unbelasteten, nicht gefährlichen, nicht verunreinigten, sortenreinen Bodenaushub (AVV 170504) – grundsätzlich frei von sonstigen Abfällen (gilt auch für bodenfremde mineralische Abfällen (z.B. Bauschutt, Asphalt, o.ä.)) – im Rahmen der Rekultivierung auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen und nur entsprechend der am Tage der Anlieferung bzw. Abholung jeweils für uns gültigen behördlichen Genehmigungen und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entgegen. Andere Abfälle sind von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Definition des Begriffes **Boden bzw. Bodenmaterial** gilt §2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bzw. §2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Sämtliche angelieferte Materialien müssen unbelastet, d.h. u.a. in ihrer Zusammensetzung nicht nachteilig verändert, frei von umweltschädlichen Bestandteilen und jeglichen Beimischungen sein und dürfen keine wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten und dürfen nicht mit teerhaltigen Bestandteilen belastet sein. Es dürfen grundsätzlich keine anderen Materialien (andere AVV-Schlüssel) außer den o.g. angeliefert werden, auch nicht als Spurenbestandteile.

Material aus Behandlungsanlagen, welches die Korngrößen 0-5mm enthält, Material aus Bereichen industrieller-, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus behördlich festgestellten altlastenverdächtigen Flächen und Altlastensanierungsfällen, als auch Baggergut sind grundsätzlich von der Annahme/ Verwertung ausgeschlossen.

3. Alle Materialien unterliegen bei der Anlieferung einer Sichtkontrolle auf ihre Eignung zur entsprechenden o.g. Verwertung und auf etwaige Verunreinigungen. Sollten sich bei der Eingangsprüfung oder einer späteren Prüfung Verdachtsmomente auf eine Verunreinigung oder fehlende Eignung des Materials ergeben, werden wir eine Untersuchung des Materials veranlassen. § 377 HGB wird insoweit ausgeschlossen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlieferer. Werden im Rahmen der Untersuchung Belastungen des Materials festgestellt, die weitergehende Entsorgungsmaßnahmen notwendig machen, gehen alle hierdurch entstehende Kosten für Transport, Lagerung, Weiterbehandlung, usw., ebenfalls zu Lasten des Anlieferers bzw. Frachtführers. Die Verpflichtung des Anlieferers bzw. Frachtführers zur Rücknahme belasteter oder nicht zur entsprechenden o.g. Verwertung geeigneter Materialien bleibt unberührt.

4. Vor Anlieferung hat der Erzeuger (Anlieferer bzw. Frachtführer) den Vordruck „Erklärung bei der Anlieferung...“, in der u.a. Art und Menge des Materials sowie seine Herkunft anzugeben sind, auszufüllen und rechtsverbindlich zu zeichnen – vorher ist eine Anlieferung nicht möglich. Weiterhin ist grundsätzlich eine Analytik nebst Probenahmeprotokoll vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das anzuliefernde Material die im Tagebau „Rockenberg“ genehmigten Annahmegrenzwerte einhält (Deklarationsanalytik). Die Analytik ist unter Beachtung der „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 10, Seite 211ff. am 03.03.2014“ durchzuführen – die zu untersuchenden Parameter im Feststoff und Eluat sowie das durchzuführende Analyseverfahren ergeben sich jeweils aus der für uns gültigen behördlichen Genehmigung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus ist bei allen Anlieferungen grundsätzlich für jedes Bauvorhaben je angefangene 500m³ / 1.000t (evtl. Ausnahmeregelungen können mit uns auf Grundlage unserer behördlichen Genehmigung abgestimmt werden) eine Analyse gemäß den vorgenannten Vorgaben vor der (weiteren) Anlieferung vorzulegen.

Folgendes Material darf nicht angeliefert (wird nicht angenommen / verwertet) werden:

- Bauschutt und Straßenaufbruch
- Bodenmaterial, das bei Reinigungsarbeiten (z.B. Reinigung von Straßen oder Gräben) anfällt
- Bodenmaterial, das aus Flächen stammt, auf denen in industrieller, gewerbliche oder militärischer Nutzung bzw. Vornutzung mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde
- Bodenmaterial aus der Auffüllung bei altlastenverdächtigen Flächen und Altlastensanierungsfällen. Es darf ausschließlich das darunter liegende natürlich anstehende Locker- und Festgestein verfüllt werde, sofern die genehmigten Grenzwerte eingehalten werden
- Bodenmaterial, bei dem nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zum Herkunftsort oder zu vorhandenen Untersuchungsberichten besteht

Der Anlieferer und der Frachtführer sind für vollständige und richtige Angaben in schriftlicher Form über die Herkunft (Baustelle) des angelieferten Materials verantwortlich. Frachtführer haben einen schriftlichen Herkunftsnachweis ihrer Auftraggeber (Baustelle) zu erbringen. Materialien verschiedener Baustellen dürfen nicht vermischt werden.

Unrichtige Angaben verpflichten zum Ersatz sämtlicher uns daraus entstehenden Schäden. Bei Anlieferungen auf fremde Rechnungen haftet der Anlieferer bzw. der Frachtführer dafür, dass sein Auftraggeber seine Vergütungspflicht für die angelieferten Mengen anerkennt. Soweit der Auftraggeber eine Vergütung ablehnt, ist der Anlieferer bzw. Frachtführer zur Zahlung verpflichtet.

Alle nicht geeigneten und / oder nicht zugelassenen / genehmigten Materialien und / oder Materialien mit fehlenden (Herkunfts-) Nachweisen können wir zurückweisen oder auf Kosten des Anlieferers bzw. Frachtführers ordnungsgemäß beseitigen und entsorgen lassen, wenn der Anlieferer bzw. Frachtführer sie nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung selbst vollständig beseitigt. Der Anlieferer bzw. Frachtführer haftet für alle Schäden, die durch eine unsachgemäße Anlieferung entstehen.

5. Wird nachträglich festgestellt, dass die Verarbeitung / Verwertung des angelieferten Materials wegen schädlichen Verunreinigungen nicht zulässig war, haftet der Anlieferer bzw. Frachtführer verschuldungsunabhängig und unabhängig davon, inwieweit die Verunreinigung bei der Anlieferung erkennbar war, für sämtliche Schäden, die durch die unzulässige Materialbeschaffenheit verursacht werden, insbesondere für sämtliche Beseitigungs- und Sanierungskosten einschließlich sämtlicher Folgekosten, die sich auf geschützte Umweltgüter ergeben. Der Anlieferer bzw. Frachtführer ist verpflichtet, uns insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich behördlicher Inanspruchnahme freizustellen.

6. Die Anlieferung ist kostenpflichtig entsprechend der schriftlich vereinbarten Preise. Sollten keine Vereinbarungen getroffen sein, gilt die jeweils aktuelle Preisliste. Grundlage der Abrechnung sind die durch Verwiegung ermittelten Gewichte oder das Mengenvolumen.

7. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Falls der Anlieferer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in seinem Vermögensverhältnissen eintritt, sind wir berechtigt, die Annahme weitere Lieferungen zu verweigern, weiterer Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten

8. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Anlieferer mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, berechnen wir Verzugszinsen und beanspruchen Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Beim Entladen ist den Anweisungen unseres Betriebspersonals Folge zu leisten. Wir behalten uns vor, die Annahme von Material zu verweigern. Wir behalten uns vor, die Anlagen nicht zu öffnen, bzw. auch während der Öffnungszeiten zu schließen, falls die Anlage/Kippe nicht befahrbar ist (z.B. u.a. aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen) – gleiches gilt auch für eine (vorrübergehende) Schließung aus Kapazitätsgründen. Das Betreten und Befahren unserer Werke / Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Werkseigene Fahrzeuge haben Vorrang. Der Betrieb darf nur von Materialanlieferern bzw. von deren Gehilfen betreten werden. Sonstige Personen dürfen das Gelände nur nach vorheriger Genehmigung des Betriebsleiters betreten, sie haben sich vorher bei diesem anzumelden.

10. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

11. Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



**Rockenberger
Naturstein + Sand GmbH**
Gambacher Weg 100
35519 Rockenberg

www.recycling-lahnau.de